



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: katharina.kaiser@bmlrt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: 2020-0.317.300

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.TÜ/Mag.WEv

Klappe (DW) Fax (DW)
39202

Datum
25.05.2020

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfs zur Novellierung des Forstgesetz 1975 und nimmt wie folgt Stellung:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt den vorliegenden Entwurf ab, weil

- die darin vorgesehene Verordnungsermächtigung der Frau Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus insbesondere zur Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung einer bestimmten Region im Wege einer zeitlich befristeten Abnahmeverpflichtung holzverarbeitender Betriebe von Schadholz viel zu unbestimmt gehalten ist,
- ein gesetzlicher Modus zur Klärung, ob die holzverarbeitenden Betriebe in solchen Fällen überhaupt die erforderlichen Kapazitäten haben, nicht vorgesehen ist und
- der vorgelegte Entwurf keinerlei Rechtfertigung dafür hat warum kein gelinderes Mittel als der vorgesehene massive gesetzlich Eingriff gesucht wurde.
- Bezüglich der Frage des Ethikunterrichtes wird auf die laufende Begutachtung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Änderung des Schulorganisationsgesetzes und des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes mit Stellungnahmefrist bis 3. Juli 2020 verwiesen. Diesbezüglich wird der Österreichische Gewerkschaftsverband seine Stellungnahme dazu abgeben, welche sinngemäß auch für das gegenständliche Begutachtungsverfahren gilt.

Kernpunkt der Novellierung ist nachfolgende Bestimmung im Entwurf:

Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist in Zeiten einer gefährdenden Massenvermehrung von Forstschädlingen die Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung einer bestimmten Region gefährdet, so kann die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus durch Verordnung nähere Anordnungen zur einer auf die Dauer dieser Gefährdung zeitlich befristeten Abnahmeverpflichtung holzverarbeitender Betriebe von Schadholz aus dieser Region vorsehen. Als Region ist ein Gebiet im Umkreis der jeweiligen holzverarbeitenden Betriebe festzulegen, das je nach Lage der gefährdeten Waldflächen auch Gebiete angrenzender Staaten umfassen kann.“

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Die unzureichende Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Zeiten einer gefährdenden Massenvermehrung von Forstschädlingen
- Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
- bestimmte Region
- Dauer der Gefährdung

Der Gedanke der Gefährdung ist in der Dynamik der weiteren Rechtsentwicklung auch als „Notfall“ geeignet, um noch wesentlich weitreichendere gesetzliche Eingriffe im Verordnungsweg zu rechtfertigen.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich warum Schadholz aus dem benachbarten Ausland verpflichtend von holzverarbeitenden Betrieben (einer bestimmten Region) zu übernehmen ist.

Bei den holzverarbeitenden Betrieben fehlt eine Abgrenzung, wer darunter zu verstehen ist. Im Hinblick auf die Diskussion um eine gesetzliche Verpflichtung der Bevorratung von Hackschnitzeln ist klarzustellen ob auch dieser Kreis von der Verordnungsermächtigung erfasst werden soll.

Gesamtwirtschaftlich sind die Effekte der mit dem Entwurf anvisierten Zwangsmaßnahmen nicht dargestellt und es obliegt einzig und allein der Frau Bundesministerin wann, wie und in welchem Ausmaß sie Anordnungen trifft.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist darauf hin, dass die Waldbesitzer seit Jahren sich den Erholungs- und Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung sowie den Interessen der touristischen Betriebe für ihre Gäste widersetzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär